

# DIE POLIZEILICHE JUGENDSACHBEARBEITUNG

WAS PASSIERT,  
WENN JUNGE  
MENSCHEN  
STRAFTATEN  
BEGEHEN?



## INHALTSVERZEICHNIS

### Herausgeber

© Landeskriminalamt Niedersachsen,  
Dezernat Forschung | Prävention | Jugend (FPJ)  
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

© Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover, Januar 2024

*Nachdruck oder Auswertung – auch auszugsweise – nur mit  
Quellenangaben gestattet.*

### Redaktion

Nadine Johnson, Heike Ehlers

Telefon: (0511) 9873 - 1203  
E-Mail: jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de  
Internet: www.lka.niedersachsen.de

Druck: Printmedien Biewald GmbH & Co. KG  
Layout: tabasco. media GmbH  
Bilder: adobe.stock.com, i.Stock.com,  
Landeskriminalamt Niedersachsen

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Ziel dieser Handreichung</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen des Strafverfahrens</b>	<b>10</b>
4.1	Strafrecht und Strafverfahren – Was bedeutet das überhaupt?	10
4.2	Die Straftat	10
4.3	Die rechtlichen Grundlagen	10
4.4	Verfehlungen	11
4.4.1	Verbrechen	11
4.4.2	Vergehen	11
4.4.3	Ordnungswidrigkeiten	11
<b>5</b>	<b>Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung</b>	<b>12</b>
5.1	Was sind polizeiliche Jugendsachen?	12
5.1.1	Polizeilicher Strafverfolgungszwang	12
5.1.2	Antragsdelikte / Strafantrag	12
5.1.3	Wie ist die Polizei grundsätzlich organisiert?	12
5.1.4	Wie ist die Polizei in Niedersachsen organisiert?	14
5.1.5	Grundprinzipien der Polizei	14
5.1.6	Bedeutung des ersten Kontaktes mit der Polizei	15
5.1.7	Was bedeutet Personen- und Täterorientierung?	15
5.2	Zusammenarbeit mit der Schule	15
5.2.1	Die Rolle der Lehrkräfte	16
5.2.2	Bericht der Schule	19
5.3	Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	19
5.4	Opfer- und Konfliktorientierung	20
5.5	Ablauf der Ermittlungen	20
5.5.1	Was versteht man unter „Ermittlungen“?	20
5.5.2	Die Strafanzeige	22
5.5.3	Der Tatbestand	22
5.5.4	Die Verfahrensbeteiligten	22
5.5.5	Kinder	22
5.5.6	Jugendliche	23
5.5.7	Heranwachsende	23
5.5.8	Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens	24
5.5.9	Die Vorladung	24
5.5.10	Die unterschiedlichen Rechte der Verfahrensbeteiligten	24
5.5.11	Die Vernehmung	25
5.5.12	Bedeutung der polizeilichen Vernehmung	25
5.6	Wird jeder Fall vor Gericht angeklagt?	25

5.6.1	Grundsätze des Diversionsverfahrens	27
5.6.2	Anlass und Ziel des Diversionsverfahrens	27
5.6.3	Anwendungsbereich	27
5.6.4	Welche Aufgabe hat hierbei die Polizei?	27
5.6.5	Das „Erzieherische Gespräch“ und der Eindrucksvermerk	28
5.7	Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	29
5.8	Die Festnahme/Haftsache	29
5.8.1	Die U-Haft-Vermeidung	29
5.9	Mögliche Maßnahmen der Polizei	30
<b>6</b>	<b>Nebenfolgen im Ermittlungsverfahren</b>	<b>32</b>
6.1	Kriminalpolizeiliche Aktenhaltung	32
6.1.1	Polizeiliches Auskunftssystem (POLAS) in Niedersachsen	32
6.1.2	Was ist im POLAS über eine Person gespeichert?	32
6.1.3	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)/DNA	32
6.1.4	Entnahme und Speicherung von DNA-Material	33
6.2	Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme	33
6.3	Zivilrechtliche Konsequenzen einer Straftat	34
6.4	Das Bundeszentralregister	35
6.4.1	Das Erziehungsregister	35
6.4.2	Das Führungszeugnis	35
<b>7</b>	<b>Besondere Fälle</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Zu guter Letzt</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Erlasse/Vorschriften/Richt- und Leitlinien</b>	<b>39</b>
<b>10</b>	<b>Anlage</b>	<b>40</b>



1 ABKÜRZUNGS-  
VERZEICHNIS

— 1  
Abkürzungs-  
verzeichnis

AF	Aufgabenfeld
AF 4	Aufgabenfeld 4 (Jugend)
BePo	Bereitschaftspolizei
BfJ	Beauftragter/Beauftragte für Jugendsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BPA	Bundspersonalausweis
BPOL	Bundspolizei
Btm	Betäubungsmittel
BtmG	Betäubungsmittelgesetz
DA	Dienstabteilung
EE Btm	Ermittlungseinheit Betäubungsmittel
EMA	Einwohnermeldeamt
ESD	Einsatz- und Streifendienst
FK	Fachkommissariat
FK 6	Fachkommissariat 6 (Jugend)
Fustw	Funkstreifenwagen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JSB	Jugendsachbearbeiter/Jugendsachbearbeiterin
KA	Kriminalakte
KAN	Kriminalaktennachweis
KDD	Kriminaldauerdienst
KED	Kriminal- und Ermittlungsdienst
KHK/‘in	Kriminalhauptkommissar/Kriminalhauptkommissarin
KK/‘in	Kriminalkommissar/Kriminalkommissarin
KOK/‘in	Kriminaloberkommissar/Kriminaloberkommissarin
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
LFK	Leiter/-in Fachkommissariat
LFZ	Lage- und Führungszentrale
LKA	Landeskriminalamt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds	Niedersachsen
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
OWI	Ordnungswidrigkeit
OWIG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PA	Polizeiakademie
PD	Polizeidirektion
PDV	Polizeidienstvorschrift
PDV 382	Polizeidienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Jugendsachen)
PHK/‘in	Polizeihauptkommissar/Polizeihauptkommissarin
PI	Polizeiinspektion
PK/‘in	Polizeikommissar/Polizeikommissarin
PK	Polizeikommissariat
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
POK/‘in	Polizeioberkommissar/Polizeioberkommissarin
POLAS	<b>Polizeiliches Auskunftssystem</b>
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
PSt	Polizeistation

RTW	Rettungswagen
SB/‘in	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin
StA	Staatsanwalt/Staatsanwältin/Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TOG	Tatortgruppe
TV	Tatverdächtiger/Tatverdächtige
VBS	Vorgangsbearbeitungssystem
VP	Vermisste Person
VU	Verkehrsunfall
WaffG	Waffengesetz
ZKD	Zentraler Kriminaldienst
ZKI	Zentrale Kriminalinspektion
ZPD	Zentrale Polizeidirektion

8

2 ALLGEMEINES

Die hier vorliegende Handreichung soll allen Interessierten den Ablauf polizeilicher Ermittlungen bei Strafverfahren gegen Minderjährige und Heranwachsende sowie das Ziel der polizeilichen Jugendsachbearbeitung darstellen. Bei der Arbeit mit Minderjährigen oder auch Heranwachsenden kommt es immer wieder zu Schnittstellen in dem Zusammenwirken verschiedener Professionen mit der Polizei, so zum Beispiel der Schule und/oder dem Jugendamt. Bei Ermittlungen im Kontext mit einer Straftat beschuldigten jungen Menschen kann ein Austausch von Informationen zwischen Schule und Polizei hilfreich oder auch erforderlich sein. Eine Weitergabe von Informationen seitens der Polizei an die Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren und an das Jugendamt ist grundsätzlich erforderlich. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen der Institutionen sollten sich sinnvoll ergänzen.

Bei der Polizei werden Maßnahmen getroffen, die entscheidenden Einfluss auf das weitere Verfahren haben (Durchsuchung, Sicherstellung, Vorladung, Vernehmung, Erzieherisches Gespräch u. s. w.). Erst nach der polizeilichen Intervention werden die weiteren Institutionen (Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleichsstellen, Staatsanwaltschaft) informiert.

Das gegenseitige Kennenlernen der Aufgabengebiete und der Arbeitsweisen aller Professionen hilft, Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen. Zudem hat sich gezeigt, dass Begriffe wie z. B. „Erzieherisches Gespräch“, „Ersttäter/-in“, „Intensivtäter/-in“, oder „hinreichender Tatverdacht“ unterschiedlich interpretiert werden, was zu Missverständnissen führen kann.

3 ZIEL DIESER HANDREICHUNG

Schule, Polizei, Jugendhilfe und Sozialarbeit kommen mit

- unterschiedlichen Zielvorgaben,
- unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen,
- unterschiedlichen Struktur- und Arbeitsprinzipien,
- unterschiedlichen Zuständigkeiten und Befugnissen,
- unterschiedlichen Methoden,
- aus unterschiedlichen Anlässen,
- zu unterschiedlichen Zeiten

mit dem gleichen Personenkreis (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) in beruflichen Kontakt.

Ein Kernpunkt der polizeilichen Jugendsachbearbeitung liegt in der Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen, insbesondere auch Schulen und der Jugendhilfe. Diese Zusammenarbeit kann nur auf der Grundlage von gegenseitiger Akzeptanz, Respekt und Verständnis für die Arbeit aller Professionen erfolgen.

**Ziel dieser Handreichung** ist die Darstellung der polizeilichen Jugendsachbearbeitung, um die Arbeitsweise der Polizei transparent zu machen.

**Ziel dieser Handreichung ist nicht**, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz oder die speziellen niedersächsischen Erlasse oder juristische Detailfragen umfassend zu erläutern.



© iStock.com/DisobeyART

10

# 4 GRUNDLAGEN DES STRAFVERFAHRENS

— 4.1  
Strafrecht und  
Strafverfahren –  
Was bedeutet das  
überhaupt?

## 4.1 Strafrecht und Strafverfahren – Was bedeutet das überhaupt?

Zu der Einschaltung der Polizei, den anschließenden Maßnahmen im Straf-/Ermittlungsverfahren und im gegebenenfalls folgenden Gerichtsverfahren gibt es oft diffuse Aussagen und Behauptungen. Ein Tipp: In der kostenlos zu erhaltenden Broschüre des Bundesjustizministeriums „Ich habe Rechte – Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen.“<sup>1</sup> sind alle relevanten Fakten zur Thematik in einfacher Sprache beschrieben. In einem ca. dreiminütigen Film des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über das deutsche Jugendstrafrecht mit dem Titel „Wenn junge Menschen zu Straftätern werden – so funktioniert das deutsche Jugendstrafrecht“<sup>2</sup> werden die Grundlagen des Jugendstrafrechtes vermittelt und welche strafrechtlichen Konsequenzen auf die Täter/-innen zukommen können. Der Film ist in verschiedene Sprachen übersetzt. Auch im Video-Tutorial der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) gibt es eine Kurzeinführung in das Jugendstrafrecht.<sup>3</sup> Vom Programm der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) wird in sieben kurzen Videosequenzen in „Erwischt?! Und jetzt...?“<sup>4</sup> gezeigt, wie ein Jugendstrafverfahren abläuft, wer daran beteiligt ist und welche Rolle die Jugendhilfe dabei spielt. Die Clips klären außerdem darüber auf, welche Rechte Jugendliche haben, wenn sie einer Straftat beschuldigt und angeklagt werden. Auch die App „Voll erwischt“ des Niedersächsischen Justizministeriums bietet jungen Menschen Informationen rund um das Jugendstrafverfahren.<sup>5</sup>

— 4.2  
Die Straftat

## 4.2 Die Straftat

Ein Straftatbestand ist verwirklicht, wenn alle Tatbestandsmerkmale (TBM) erfüllt und die Rechtswidrigkeit und Schuldfähigkeit gegeben sind.

— 4.3  
Die rechtlichen  
Grundlagen

## 4.3 Die rechtlichen Grundlagen<sup>6</sup>

- Strafprozessordnung (StPO)
- Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtliche Nebengesetze (z. B.: BtMG, WaffG)
- Gefahrenabwehrgesetz ((in Niedersachsen NPOG)
- Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/KJHG)
- Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382)
- Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen
- Länderspezifische Erlasse/Regelungen
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)

<sup>1</sup> „Ich habe Rechte“. Bundesministerium der Justiz, Auflage Juni 2023

<sup>2</sup> <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/videos/>

<sup>3</sup> <https://www.dvjj.de/tutorials/>

<sup>4</sup> <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/erwischt-und-jetzt-videos-erklaren-ablauf-eines-jugendstrafverfahrens/>

<sup>5</sup> <https://voll-erwischt.app/>

<sup>6</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/>

11

Von Jugendlichen und Heranwachsenden (siehe hierzu auch Punkt 5.5.7, Seite 23) begangene Straftaten werden –genau wie bei Erwachsenen– nach den Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts (z.B. StGB, BtMG, WaffG) eingestuft.

Die Rechtsfolgen und bestimmte Verfahrensvorschriften sind hingegen im [Jugendgerichtsgesetz \(JGG\)](#) speziell geregelt.

## 4.4 Verfehlungen

4.4 —  
Verfehlungen

### 4.4.1 Verbrechen

4.4.1 —  
Verbrechen

Das sind Straftaten, die nach dem StGB im [Mindestmaß](#) mit Freiheitsstrafe von [einem Jahr oder darüber](#) bedroht sind. Z. B.: Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag.

### 4.4.2 Vergehen

4.4.2 —  
Vergehen

Das sind Straftaten, die nach dem StGB im [Mindestmaß](#) mit einer [geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe](#) bedroht sind. Z. B.: Diebstahl, Sachbeschädigung, Bedrohung.

### 4.4.3 Ordnungswidrigkeiten

4.4.3 —  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige Handlungen, die mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden können, z. B. mit dem Fahrrad bei Dunkelheit ohne Licht fahren oder das Rotlicht an einer Ampel missachten. Je nach Verhältnismäßigkeit kommt auch eine mündliche Verwarnung in Betracht.

## 5 DIE POLIZEILICHE JUGENDSACHBEARBEITUNG

### 5.1 Was sind polizeiliche Jugendsachen?

Unter polizeilichen Jugendsachen sind alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu verstehen. Auch Vorgänge, in denen strafunmündige Kinder als Tatverdächtige geführt werden, sind darunter gefasst. Die Arbeit der Polizei im Jugendstrafverfahren ist sehr umfangreich und differenziert und ist u. a. in der bundesweit gültigen Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 geregelt. Die Tätigkeit der Polizei steht bei der Bearbeitung von Straftaten stets am Beginn des Jugendstrafverfahrens. Hierdurch schafft die Polizei die Voraussetzungen für die Umsetzung des Ziels im Jugendstrafverfahren, das vom **Erziehungsgedanken** getragen wird.

#### 5.1.1 Polizeilicher Strafverfolgungszwang

Erhält die Polizei von einer Straftat Kenntnis, hat sie keinen Spielraum für etwaige Abwägungen zum Einschreiten, sondern **muss** nach dem Legalitätsprinzip (§ 163 StPO, Strafverfolgungszwang) tätig werden und ein Strafverfahren einleiten. Anderenfalls könnten sich Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen selbst wegen § 258 a StGB (Strafvereitelung im Amt) strafbar machen.

#### 5.1.2 Antragsdelikte / Strafantrag

Antragsdelikte sind Straftaten, die nur verfolgt werden, wenn der/die Geschädigte die Strafverfolgung mittels eines Strafantrages beantragt. Hierbei wird unterschieden zwischen relativen und absoluten Antragsdelikten.

Bei einem relativen Antragsdelikt, wie z. B. einfacher Körperverletzung, wird die Tat auch verfolgt, wenn kein Strafantrag des Opfers vorliegt, die Staatsanwaltschaft aber ein öffentliches Interesse bejaht.

Absolute Antragsdelikte, wie z.B. Hausfriedensbruch oder Beleidigung, werden nur bei einem vorliegenden Strafantrag des/der Geschädigten verfolgt.

#### 5.1.3 Wie ist die Polizei grundsätzlich organisiert?

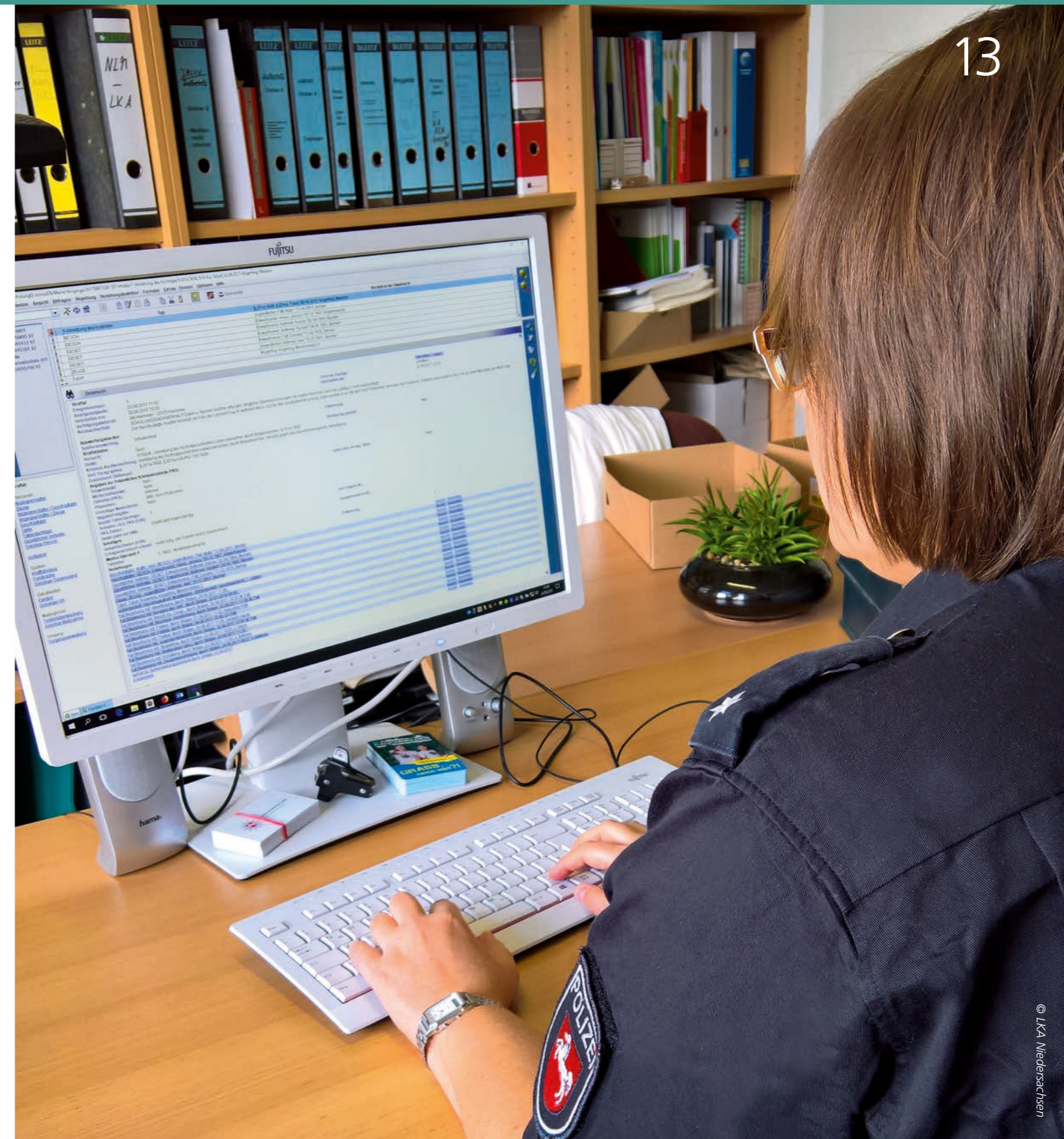
Polizei ist Ländersache und unterliegt föderalen Strukturen, jedes Bundesland ist anders strukturiert. Rahmenbedingungen und Strukturen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung in der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden sich erheblich. 16 Länder und die Bundespolizei verfügen alle über verschiedene Erlasse, Empfehlungen, Verordnungen, Richt- und Leitlinien.

— 5.1  
Was sind polizeiliche  
Jugendsachen?

— 5.1.1  
Polizeilicher Straf-  
verfolgungszwang

— 5.1.2  
Antragsdelikte/  
Strafantrag

— 5.1.3  
Wie ist die Polizei  
grundsätzlich  
organisiert?



— 5.1.4  
Wie ist die Polizei in  
Niedersachsen  
organisiert?

**5.1.4 Wie ist die Polizei in Niedersachsen organisiert?**

Es existieren feste Zuständigkeitsstrukturen für Jugendsachen mit besonderen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen sowie besonderen Dienststellen. Für die Repression wurden Jugendkommissariate und Aufgabenfelder Jugend, für die Prävention Präventionsteams mit je einem/einer Beauftragten für Jugendsachen (BfJ) eingerichtet. Mit der Zentralstelle Jugendsachen im LKA Niedersachsen wurde zudem eine übergreifende Stabsstelle für die Bereiche Repression und Prävention geschaffen.

Landesweit gibt es sechs Polizeidirektionen mit nachgeordneten Polizeiinspektionen. Bei den Polizeiinspektionen sind Zentrale Kriminaldienste mit speziellen Fachkommissariaten eingerichtet worden, denen die Aufgabe einer spezialisierten Kriminalitätsbekämpfung obliegt. Hier sind die Fachkommissariate 6 (FK 6), welche ausschließlich für die Jugendsachbearbeitung zuständig sind, angegliedert. Zudem wird analog zu den Polizeiinspektionen in den nachgeordneten Polizeikommissariaten ebenfalls eine spezialisierte Jugendsachbearbeitung im Kriminal- und Ermittlungsdienst in den Aufgabenfeldern 4 (AF 4) durchgeführt. Den Polizeikommissariaten sind Polizeistationen nachgeordnet, in denen in Einzelfällen ebenfalls Ermittlungsvorgänge gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende geführt werden, wenn speziell fortgebildete Jugendsachbearbeiter/-innen zur Verfügung stehen.

**5.1.5 Grundprinzipien der Polizei**

In Niedersachsen sind neben der PDV 382 die „Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen“ zu beachten. Auch hier steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund:

- Bewegen sich die Vergehen Minderjähriger im Bagatellbereich oder bleibt es bei minderschweren Verstößen, sollte mit der gebotenen Gelassenheit und Entschlossenheit zugleich reagiert werden, die ihrem entwicklungstypischen, episodenhaften Verhalten entspricht. Derartige Straftaten können allerdings Signalcharakter haben und indirekt auf Defizite in der Familie oder im sozialen Umfeld hinweisen. Sie können ebenso Symptom für eine Entwicklungsbeeinträchtigung sein.
- Reaktionen allein mit den Mitteln des Strafrechts haben sich als problematisch erwiesen. Kriminologische Erkenntnisse belegen jedoch auch, dass ausbleibende staatliche Reaktionen jugendliche Straftäter zu weiteren Straftaten ermuntern können.
- Der erste Schritt, um Kinder- und Jugenddelinquenz sowie Jugendgefährdungen zu minimieren ist nicht die Repression, sondern die Prävention.

— 5.1.5  
Grundprinzipien der  
Polizei

5.1.6 —  
Bedeutung des  
ersten Kontaktes mit  
der Polizei

**5.1.6 Bedeutung des ersten Kontaktes mit der Polizei**

Gerade der erste Kontakt mit einem Vertreter/einer Vertreterin einer Strafverfolgungsbehörde – in aller Regel der Polizei – ist von großer Bedeutung für das künftige Verhalten des jungen Menschen, seine Einstellung zur Polizei, zu sonstigen staatlichen Institutionen und den von diesen vertretenen Werten und Normen. Daher sollen nur besonders ausgebildete Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen mit der Bearbeitung von Jugendsachen betraut werden (PDV 382, Ziffer 1.2).

**5.1.7 Was bedeutet Personen- und Täterorientierung?**

Alle Ermittlungsverfahren, die sich gegen Minderjährige oder Heranwachsende als Beschuldigte oder Betroffene richten, sind grundsätzlich einem bestimmten Jugendsachbearbeiter/einer bestimmten Jugendsachbearbeiterin zuzuordnen (Personenbezogenes Paten- und Betreuungsprinzip). In der Person dieser Jugendsachbearbeiter/-innen konzentriert sich das Wissen über die Person, ihr normabweichendes Verhalten, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation sowie ggf. über ihre kriminellen Aktivitäten. Die taterorientierte und deliktsübergreifende polizeiliche Bearbeitung ermöglicht damit das Einbringen fundierten Hintergrundwissens in die Entscheidungsprozesse insbesondere von Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendhilfe/Jugendamt.

5.1.7 —  
Was bedeutet  
Personen- und  
Täterorientierung?



© LKA Niedersachsen

**5.2 Zusammenarbeit mit der Schule**

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“<sup>7</sup> benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin

5.2 —  
Zusammenarbeit mit  
der Schule

<sup>7</sup> <http://www.schule.de/22410/25-5-81411.htm>



und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartner/-innen halten den Kontakt, übermitteln Informationen und thematisieren ggf. erforderliche Maßnahmen in regelmäßigen Besprechungen (mindestens einmal halbjährlich). Bei Kenntnisnahme von Straftaten innerhalb der Schule, wie z. B. Verbreitung kinderpornografischer Materials, gefährlicher Körperverletzung oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sind Lehrer/-innen verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, die wiederum die Polizei in Kenntnis zu setzen hat. Die anzeigepflichtigen Straftaten sind im genannten Erlass exemplarisch aufgeführt. Andere, weniger schwerwiegende Taten wie z. B. Sachbeschädigung oder Beleidigung sind nicht anzeigepflichtig und können durch pädagogische Maßnahmen seitens der Schule aufgearbeitet werden.

Die Polizei ist wiederum verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Dieser sogenannte „Schulerlass“ gilt nicht nur für Schulen in öffentlicher Trägerschaft, sondern auch für Privatschulen, an denen Schüler/-innen ihrer Schulpflicht nachkommen und anerkannte Schulabschlüsse erwerben können.

### 5.2.1 Die Rolle der Lehrkräfte

In der Handreichung für Lehrer und Lehrerinnen „Schule fragt, Polizei antwortet“<sup>8</sup> des Programms der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) wird dargestellt, welche Rechte und Pflichten Lehrkräfte im Kontext strafbarer Handlungen von Schülern und Schülerinnen haben und warum eine Anzeigeerstattung insbesondere für Opfer von großer Bedeutung ist. Außerdem beantwortet sie die wichtigsten Fragen rund um die Nutzung von Smartphone und Co. im schulischen Kontext. In Form von FAQ (häufig gestellte Fragen) wird über aktuelle Problemstellungen und mögliche Straftaten informiert, mit denen Lehrkräfte in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert sein können. Darüber hinaus finden Lehrkräfte konkrete Hilfestellungen, z. B. im Fall von Cybermobbing oder von sexueller Gewalt in der Schule, sowie erklärende Hinweise zur Arbeit der Polizei.

Eine weitere Handreichung von ProPK namens „Herausforderung Gewalt“<sup>9</sup>, die sich an Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte richtet, zeigt die Erscheinungsformen und Ursachen von Jugendgewalt, die verschiedenen Straftatbestände zu verschiedenen Formen der Gewalt und rechtliche Besonderheiten wie die Notwehr und die Garantenstellung auf. Weiter gibt es einen Exkurs zum Thema Gewalt gegen Schulpersonal und Hinweise auf Präventionsprogramme. Auch das Mitführen von Waffen wird thematisiert. Schaubilder stellen den Ablauf des Jugendstrafverfahrens und des Täter-Opfer-Ausgleichs dar.

<sup>8</sup> <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/>

<sup>9</sup> <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/gewalt-im-schulischen-kontext-begegnen/>

#### HINWEISE FÜR LEHRKRÄFTE IM HINBLICK AUF HANDLUNGSSICHERHEIT BEI STRAFRECHTLICH RELEVANTEN VORKOMMNISSEN IN DER SCHULE:

##### SICHERSTELLUNG / BESCHLAGNAHME von Tatmitteln:

Tatmittel (also z. B. Handys/Betäubungsmittel/Waffen u. s. w.) dürfen nur durch die Polizei sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden. Die Lehrkraft darf sie lediglich mit Zustimmung/Freiwilligkeit des beschuldigten Schülers/der beschuldigten Schülerin an sich nehmen.

##### EINSICHTNAHME in den Speicher eines Mobilgerätes:

Der Speicher eines Mobilgerätes darf seitens der Lehrkraft nur mit dem Einverständnis des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin eingesehen werden. Ansonsten obliegt dies strengen rechtlichen Vorgaben.

##### DURCHSUCHUNG:

Grundsätzlich darf nur die Polizei eine Durchsuchung des/der Beschuldigten und seiner/ihrer mitgeführten Gegenstände durchführen. Mit seiner/ihrer Zustimmung/Freiwilligkeit darf eine Durchsuchung auch von der Lehrkraft durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, einen Zeugen/eine Zeugin hinzuzuziehen.

##### FLUCHTVERSUCH des betroffenen Schülers/der Schülerin nach Entdeckung der Tat:

Hier gilt das Festhalterecht für Jedermann gemäß § 127 I StPO: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

In der Schule kommt vermutlich meist das Betreffen auf frischer Tat in Betracht, da die Identität des Schülers/der Schülerin in den meisten Fällen bekannt sein dürfte:

1.) um eine Tatfortsetzung zu verhindern (z. B. fortgesetztes Weiterleiten von unrechtmäßig gefertigten Fotos)

2.) um der Polizei die Sicherstellung der Tatmittel zur Beweissicherung zu ermöglichen.

**AUSNAHME:** Bei strafunmündigen Kindern (jünger als 14 Jahre) kommt § 127 Abs. 1 StPO nicht in Betracht. Gemäß § 229 BGB darf der **Anspruchsberechtigte** aber erlaubte Selbsthilfe zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche anwenden (z. B. das Festhalten von Kindern, die mit Vorsatz eine Fensterscheibe beschädigt haben).

**BEI NICHEINSCHREITEN BEI KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTEN KÖNNTE EINE UNTERLASSENE HILFELEISTUNG VERWIRKLICHT SEIN:**

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Dies besagt § 323 c Abs. 1 StGB. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung für Lehrkräfte, bei von ihnen festgestellten derartigen Delikten je nach Fallkonstellation entweder direkt selbst einzuschreiten oder ggf. anderweitig tätig zu werden (z. B. durch Absetzen eines Notrufs, Hinzuziehung von weiteren Anwesenden, die in der Lage sind einzuschreiten).

Auch eine Garantenstellung der Lehrkräfte gegenüber der Schülerschaft steht hier im Raum.

**ANZEIGEPFLICHT DURCH LEHRPERSONAL / SCHULLEITUNG:**

Siehe Punkt 5.2 (Zusammenarbeit mit der Schule, „Schulerlass“, Seite 15)!

**BITTE SCHEUEN SIE SICH NICHT, DEN NOTRUF ÜBER 110 ZU WÄHLEN!**

Dies kann z. B. bei körperlichen Auseinandersetzungen unter Schülern und Schülerinnen aber auch in jeder anderen Notfallsituation sein!

**5.2.2 Bericht der Schule**

Bei Vorfällen im **Kontext mit dem Schulbetrieb** sind immer von Bedeutung:

Maßnahmen der Schule nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG), zum Beispiel

- Disziplinarmaßnahmen
- Verweis/Sonderaufträge/Klassenkonferenz

Dies ist auch im „Schulerlass“ beschrieben:

„Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In der Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.“<sup>10</sup>

Diese Informationen der Schule nimmt die Polizei zur Ermittlungsakte.

**5.3 Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe**

Zur Vermeidung von Informationsdefiziten und um der Jugendhilfe die Bewertung möglicher Gefährdungssachverhalte sowie die Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen für Minderjährige und auch für Heranwachsende zu ermöglichen, erfolgt durch die Polizei eine Mitteilung an die Jugendämter. Grundsätzlich erhalten in Niedersachsen die Jugendämter von allen eingeleiteten Strafverfahren und Gefährdungslagen Kenntnis von der Polizei, womit ein Frühwarnsystem der Jugendhilfe unterstützt wird (Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA Niedersachsen).

5.2.2 —  
Bericht der Schule

5.3 —  
Zusammenarbeit mit  
den Trägern der Kinder-  
und Jugendhilfe

<sup>10</sup> „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft; Ziffer 4.1

— 5.4  
Opfer- und Konflikt-  
orientierung

**5.4 Opfer- und Konfliktorientierung**

Da Opfer im Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich nicht als Nebenkläger auftreten können (§ 80 III JGG, Privatklage und Nebenklage), ist es von besonderer Bedeutung, die Situation der Opfer durch die Polizei aktenkundig zu machen und so dem Gericht die Möglichkeit zu geben, diese Umstände in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Gegenstand der Ermittlungen nach Straftaten Minderjähriger ist daher insbesondere auch die Situation der Opfer, ausdrücklich unter dem Aspekt, ob und inwieweit Schadensersatz oder Schmerzensgeld erlangt wurde, ob eine Entschuldigung seitens des/der Beschuldigten ausgesprochen oder den Opfern übermittelt wurde und ob Einrichtungen, z. B. die Opferhilfe, sich um diese bemüht haben.

**Psychosoziale Prozessbegleitung**

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine besonders intensive Form der nicht-juristischen Begleitung für besonders schutzbedürftige und/oder traumatisierte Verletzte von Straftaten. In Niedersachsen kann die psychosoziale Prozessbegleitung auch bei nicht beiordnungspflichtigen Delikten (siehe hierzu § 406 StPO) kostenlos in Anspruch genommen werden! Opfer (oder auch deren Angehörige) sind oftmals nicht in der Lage, sich eigeninitiativ um diese Hilfe zu kümmern. Deshalb ist es wichtig, dass z. B. die Polizei hier den Kontakt vermittelt und das Hilfsangebot (auch von anderen Opferhilfeinstitutionen) bekannt macht! Weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Justizministeriums.<sup>11</sup>

**5.5 Ablauf der Ermittlungen**

**5.5.1 Was versteht man unter „Ermittlungen“?**

Ermittlungen sind alle Erhebungen von Beweisen. Dazu gehören Vernehmungen und die Sicherung aller Spuren am Tatort und der sonstigen Beweismittel. Im Ermittlungsverfahren sind eine Vielzahl von Maßnahmen, beispielsweise Personen- oder Wohnungsdurchsuchungen oder körperliche Untersuchungen möglich (siehe hierzu auch weiter bei Ziffer 6.1.3). Die Voraussetzungen für solche Maßnahmen und die Anordnungsbefugnis sind im Einzelnen in der Strafprozessordnung geregelt. Je intensiver eine derartige Maßnahme in individuelle Rechte einer Person eingreift, desto strenger sind die Voraussetzungen für deren Anordnung. Viele dieser Maßnahmen setzen

<sup>11</sup> <https://justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html>

— 5.5  
Ablauf der Ermittlungen

— 5.5.1  
Was bedeutet  
Ermittlungen?



eine Entscheidung des Richters voraus. Das Ermittlungsverfahren bei der Polizei wird juristisch als Vorverfahren (§ 43 JGG, Umfang der Ermittlungen) betrachtet.

### 5.5.2 Die Strafanzeige

Strafverfahren können auf verschiedene Art und Weise initiiert werden. Eigene polizeiliche Wahrnehmungen oder Ermittlungen können zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Auch eine Anzeige (schriftlich/mündlich/per Online Wache) von Opfern/Geschädigten oder Zeugen/Zeuginnen oder auch eine Anzeige von Amts wegen (z. B. seitens der Schulleitung) lösen die Einleitung eines Strafverfahrens aus.

### 5.5.3 Der Tatbestand

Der Tatbestand wird grundsätzlich über die W-Fragen herausgearbeitet: **Wer** (Täter) hat **wem** (Opfer/Geschädigte/-r), **wo** (Tatort), **wann** (Tatzeit), **was** (Tatbestand/Schaden), **wie/womit** (modus operandi), **warum** (Motiv/ Persönlichkeit) angetan.

### 5.5.4 Die Verfahrensbeteiligten

Im Verfahren gibt es verschiedenste Formen von Beteiligten: Täter/-innen, Opfer, Geschädigte, Zeugen und Zeuginnen, Schule, Schulsozialarbeit, Sachverständige, Verteidiger/-innen, Täter-Eltern, Opfer-Eltern, Zeugen-Eltern, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, offene Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe, Führerscheinbehörde, Ausländeramt und weitere.

### 5.5.5 Kinder

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht schuldfähig (§ 19 StGB, Schuldunfähigkeit des Kindes) und strafrechtlich nicht zu belangen. Kinder können aber dennoch tatbestandsmäßig und rechtswidrig einen Straftatbestand verwirklichen, es fehlt allein das Merkmal „Schuld“.

Das strafunmündige Kind kann nicht „Beschuldigter“ sein. Strafprozessuale Maßnahmen, die an den Status „Beschuldigter“ anknüpfen, sind damit ausgeschlossen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die Polizei derartig gelagerte Vorgänge nicht bearbeiten darf. Vielmehr unterliegt sie dem Strafverfolgungszwang („Legalitätsprinzip“); nur die Staatsanwaltschaft ist ermächtigt, Strafverfahren einzustellen. Darüber hinaus muss die Polizei die ihr originär bzw. subsidiär zugewiesenen Aufgaben der Ge-

fahrenabwehr und der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 - 3 NPOG, Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei).

Wird ein Kind einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, so sind die Ermittlungen darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind,
- eine Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht vorliegt,
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen, (u. U. auch gegen Erziehungsberechtigte) anzuregen sind,
- die Identität von Personen zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen muss auch die Ermittlungsakte mit einem tatverdächtigen Kind der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Diese prüft unter anderem, ob vielleicht andere strafmündige Personen eine Straftat begangen haben könnten und stellt letztlich beim Kind das Verfahren wegen Fehlen des Merkmals „Schuld“ (§ 19 StGB) ein. Weiteres regelt die „Richtlinie Strafunmündige“ des LKA Niedersachsen.

### 5.5.6 Jugendliche

Jugendlicher ist, wer mindestens 14 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt ist.

Im Gegensatz zu Kindern können Jugendliche sehr wohl das Tatbestandsmerkmal Schuld erfüllen. Sie sind für ihre Taten voll verantwortlich und gelten als strafmündig. Straftaten durch Jugendliche werden nach dem Jugendstrafrecht geahndet (§ 1 JGG, Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich; § 3 JGG, Verantwortlichkeit).

Rechtswidrige Taten von Jugendlichen müssen grundsätzlich mit dem Ziel aufgeklärt werden

- den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit festzustellen (Anlass und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei/nach der Tatbegehung).
- Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu gewinnen, um ihrer Entwicklung entsprechend reagieren zu können.

### 5.5.7 Heranwachsende

Heranwachsender ist, wer 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Bei Heranwachsenden wird im Einzelfall entschieden, ob das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird. Die Polizei ist angehalten, erkennbare Umstände zu dokumentieren, die für eine Anwendung des Jugend-

5.5.2  
Die Strafanzeige

5.5.3  
Der Tatbestand

5.5.4  
Die Verfahrensbeteiligten

5.5.5  
Kinder

5.5.6  
Jugendliche

5.5.7  
Heranwachsende

strafrechts nach § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) von Bedeutung sein könnten. Auch für Gerichte gilt nur dann nach Jugendstrafrecht zu verfahren, wenn der/die Heranwachsende von seiner/ihrer geistigen Reife einem/einer Jugendlichen nähersteht als einem/einer Erwachsenen. Zumeist kommt hier jedoch das Jugendstrafrecht zum Tragen.

### 5.5.8 Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens

Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte sind gemäß § 70a (1) Jugendgerichtsgesetz (JGG) umgehend darüber zu informieren, wie ein Strafverfahren grundsätzlich abläuft. Diese allgemeinen Hinweise sollen Beschuldigten und im Fall von jugendlichen Beschuldigten gemäß § 67a JGG deren Eltern/gesetzlichen Vertretern einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens geben. Dies wird durch Aushändigung des Merkblatts „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“<sup>12</sup> gewährleistet.

Das Merkblatt befindet sich zu Ihrer Information im Anhang dieser Handreichung.

### 5.5.9 Die Vorladung

Vorladungen werden grundsätzlich an alle Sorgeberechtigten (auch bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten an beide) gesandt, was sich aus § 67 JGG (Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters) ergibt. Es besteht bei **Beschuldigten** keine Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage bei der Polizei. Erscheint aber der/die vorgeladene Minderjährige nicht bei der Polizei, wird der Erhalt der Vorladung bei den Sorgeberechtigten geprüft.

### 5.5.10 Die unterschiedlichen Rechte der Verfahrensbeteiligten

Zeugen/Zeuginnen (die gleichzeitig auch Opfer/Geschädigte sein können) sind **auf Anordnung der Staatsanwaltschaft** verpflichtet, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Auch die Staatsanwaltschaft selbst kann Zeugen vorladen. Sie sind dann ebenfalls verpflichtet, der Vorladung zu folgen. Notfalls kann die Staatsanwaltschaft auch eine zwangsweise Vorführung des/der Vorgeladenen durch die Polizei anordnen. Während Beschuldigte weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht Angaben zur Sache machen müssen (Aussageverweigerungsrecht), sind Zeugen und Zeuginnen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder auch

<sup>12</sup> <https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/kriminalitat/deliktsbereiche/jugenddelinquenz/informationen-uber-die-grundzuge-eines-jugendstrafverfahrens-116258.html>

5.5.8  
Informationen über  
die Grundzüge  
eines Jugendstraf-  
verfahrens

5.5.9  
Die Vorladung

5.5.10  
Die unterschiedlichen  
Rechte der  
Verfahrensbeteiligten

vor Gericht verpflichtet, zur Sache auszusagen (**Ausnahme:** der Zeuge/die Zeugin ist mit dem/der Beschuldigten verwandt oder verschwägert und/oder würde sich mit seiner/ihrer Aussage selbst belasten).

Der Zeuge/Die Zeugin muss die Tat nicht selbst gesehen haben, er/sie kann davon auch über Dritte Kenntnis erlangt haben (Zeuge vom Hörensagen).

### 5.5.11 Die Vernehmung

Ein wichtiger Teil der Ermittlungen ist die Vernehmung des/der Beschuldigten. Dieser/Diese hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihm/ihr vor Abschluss der Ermittlungen Gelegenheit gegeben wird, von dem Tatvorwurf, den bestehenden Verdachtsmomenten und den Beweismitteln zu erfahren, zu ihnen Stellung zu nehmen und ggf. zu seiner/ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen. In der Vernehmung wird somit Beschuldigten das Recht eingeräumt, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sie beginnt mit Fragen zur Person und zum Lebensumfeld und geht mit der Klärung des Tatvorwurfs weiter. Hierbei sollen die Motivlage und die innere Einstellung zur Tat unter Beachtung der Diversionsrichtlinien herausgearbeitet werden.

Die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter haben ein Anwesenheits-, Frage- und Antragsrecht bei der Vernehmung jugendlicher Beschuldigter.

Bereits vor der Vernehmung muss seitens der Polizei geprüft werden, ob gemäß § 68 JGG ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und ob dem/der Beschuldigten ein Pflichtverteidiger/eine Pflichtverteidigerin zur Seite gestellt werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe im Raum steht oder es sich bei dem zugrundeliegenden Tatvorwurf um einen Verbrechenstatbestand (siehe Ziffer 4.4.1) handelt.

### 5.5.12 Bedeutung der polizeilichen Vernehmung

Für die Mehrheit der minderjährigen und auch heranwachsenden Beschuldigten stellt die polizeiliche Vernehmung das entscheidende Erlebnis im justiziellen Verfahrensablauf dar. Nur die Minderheit der Beschuldigten begegnet Staatsanwälten/Staatsanwältinnen oder Richtern und Richterinnen persönlich. Überwiegend werden dort die Entscheidungen nach Aktenlage getroffen.

### 5.6 Wird jeder Fall vor Gericht angeklagt?

Nein! Im Jugendstrafrecht werden viele Verfahren auf anderem Wege abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, mit denen auf leichte bis mittlere Verfehlungen ohne förmliche Verurteilung reagiert wird. Krimi-

5.5.11  
Die Vernehmung

5.5.12  
Bedeutung der  
polizeilichen  
Vernehmung

5.6  
Wird jeder Fall vor  
Gericht angeklagt?



© LKA Niedersachsen

nologische Erkenntnisse besagen, dass Jugenddelinquenz im Allgemeinen ubiquitär ist und delinquentes Verhalten als normaler Bestandteil des Heranwachsenden angesehen werden kann. Es handelt sich um einen klassischen Entwicklungsschritt der Persönlichkeitsbildung. Sie betrifft in Form sogenannter Bagatelldelinquenz im Dunkelfeld aus biografischer Perspektive nahezu alle Jugendlichen. In den überwiegenden Fällen setzt sich die Delinquenz im Erwachsenenalter nicht fort und endet mehrheitlich mit einer Spontanbewährung. Die überwiegende Mehrzahl der bei der Polizei auffällig werdenden Kinder und Jugendlichen wird lediglich ein bis zwei Mal auffällig; nur ein kleiner Teil mit drei oder mehr Delikten. In dem Wissen um die Entwicklungsprozesse junger Menschen und vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zur Jugendkriminalität bemüht sich das Jugendgerichtsgesetz flexibler, jugendgemäßer und damit angemessen auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren. Das Jugendstrafrecht trifft Regelungen, die erheblich von denen des allgemeinen Strafrechts abweichen. **Vergeltung, Sühne und Generalprävention haben keine Bedeutung.**

Erforderliche erzieherische Maßnahmen sollen ausschließlich die Verhinderung künftiger strafrechtlicher Auffälligkeiten des Betroffenen bewirken. Dieser soll in die Lage versetzt werden, einen verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. **Es geht um Befähigung statt Strafe.**

Aus diesem Grund werden Verfahren häufig nach Empfehlung der Polizei von der Staatsanwaltschaft im Wege des **Diversionsverfahrens** ohne oder mit Auflagen/Weisungen eingestellt. In den „Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)“<sup>13</sup> sind die Abläufe dieses Verfahrens bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe sowie die Zusammenarbeit der weiteren Behörden (z. B. Schule) für Niedersachsen geregelt. Der Ablauf des Diversionsverfahrens, insbesondere die Aufgabe der Polizei dabei, wird im weiteren Verlauf detailliert beschrieben.

<sup>13</sup> Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien); Gem.RdErl. MJ, MI u. MS, in der jeweils gültigen Fassung

### 5.6.1 Grundsätze des Diversionsverfahrens

Das Wort Diversion bedeutet die Umgehung des formellen Strafverfahrens, d. h. man versucht eine Erledigung auf informellem Wege (ohne Anklageerhebung).

### 5.6.2 Anlass und Ziel des Diversionsverfahrens

In den §§ 45 und 47 JGG (§ 45 Absehen von der Verfolgung, § 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter) ist eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, von der Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender abzusehen und das Strafverfahren einzustellen (Diversion).

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine förmliche jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens erzieherisch in der Regel nicht erforderlich. Eine jugendgerichtliche Verurteilung kann sogar aufgrund von Stigmatisierungseffekten erzieherisch verfehlt sein. Das Diversionsverfahren bietet demgegenüber die Möglichkeit, sehr kurzfristig und damit erzieherisch besonders wirksam auf Verfehlungen zu reagieren. Im Diversionsverfahren können geeignete erzieherische Maßnahmen (z. B. gemeinnützige Arbeit, Bestellung eines Betreuungshelfers, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich oder „Hilfe zur Erziehung“ durch Maßnahmen der Jugendhilfe) ergriffen werden, die weiteren Verfehlungen entgegenwirken.

### 5.6.3 Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel voraus, dass die Tat glaubhaft eingeräumt bzw. nicht ernsthaft bestritten wird. Weiterhin ist Grundlage die „erstmalige“ Verfehlung innerhalb einer Deliktgruppe. Eine Diversion kann jedoch auch möglich sein bei wiederholtem jugendtypischen Fehlverhalten, sofern eine ausreichende erzieherische Einwirkung sichergestellt wird und keine weiteren Straftaten zu erwarten sind.

In Fällen erneuter Delinquenz ist stets zu prüfen, ob die Verfehlung Ausdruck eines erheblichen erzieherischen Defizits bis hin zum möglichen Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere ist oder das Diversionsverfahren von der beschuldigten Person als Nachgiebigkeit missverstanden werden kann. Dann soll eine Diversion nicht erfolgen.

### 5.6.4 Welche Aufgabe hat hierbei die Polizei?

Die Polizei prüft frühzeitig, ob die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen. Aufgabe der Polizei ist es, der Staatsanwaltschaft entscheidungsreife Ermittlungsvorgänge zu übergeben. Diese sollten einen Vorschlag zur

5.6.1 —  
Grundsätze des  
Diversionsverfahrens

5.6.2 —  
Anlass und Ziel des  
Diversionsverfahrens

5.6.3 —  
Anwendungsbereich

5.6.4 —  
Welche Aufgabe hat  
hierbei die Polizei?

Anwendung oder Ablehnung eines möglichen Diversionsverfahrens enthalten. Hierbei sollen auch Maßnahmen der Schule (Klassenkonferenz, Sonderaufgaben o. ä.; siehe Punkt 5.2.2) einfließen.

### 5.6.5 Das „Erzieherische Gespräch“ und der Eindrucksvermerk

Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor und ist die Straftat eindeutig zu bestimmen, arbeitet die Polizei nach der Beschuldigtenvernehmung die Verfehlung zusätzlich in einem „Erzieherischen Gespräch“ mit der beschuldigten Person auf. Hierbei werden der Unrechtsgehalt der Tat sowie etwaige strafrechtliche und persönliche Konsequenzen für den Täter/die Täterin nochmals klar verdeutlicht. Die Erziehungsberechtigten sollten möglichst dabei sein. Das Erzieherische Gespräch gilt als Maßnahme der Diversion.

Durch die Polizei werden insbesondere folgende, für eine Divisionsentscheidung bedeutsamen, Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht:

- erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten,
- Maßnahmen der Schule (Bericht der Schule) oder anderer Institutionen,
- nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
- freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Software-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

Dem erzieherischen Gespräch schließt sich eine Prognose und Empfehlung zur Divisionsentscheidung durch die Polizei für die Staatsanwaltschaft an. In die Ermittlungsakte fließt auch ein Eindrucksvermerk ein. Darin wird dargelegt, welchen persönlichen Eindruck der/die Minderjährige oder Heranwachsende bei dem vernehmenden Polizeibeamten/der vernehmenden Polizeibeamtin hinterlassen hat und welche Beobachtungen dem zu Grunde liegen.

**Die Staatsanwaltschaft soll u. a. durch diese polizeiliche Ermittlungsarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täter/-in und Opfer erhalten, so dass eine dem Erziehungsgedanken des JGG optimale Reaktion ermöglicht wird.**

5.6.5  
Das „Erzieherische Gespräch“ und der Eindrucksvermerk

### 5.7 Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der TOA ist eine Maßnahme zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und wird auch als Mediation in Strafsachen bezeichnet. Die Bereitschaft zu einer solchen Maßnahme ist gemäß der Diversionsrichtlinie bei Beschuldigten und Opfern zu erfragen und wird von der Polizei im Vorgang dokumentiert.

### 5.8 Die Festnahme / Haftsache

Eine Festnahme von minderjährigen Beschuldigten kommt nur selten vor. Sie dient dazu, sicherzustellen, dass Beschuldigte sich nicht durch Flucht der Strafverfolgung entziehen oder auf Mitbeschuldigte oder Zeugen/Zeuginnen in unlauterer Weise einwirken oder sonst Beweismittel vernichten oder beiseiteschaffen und somit die Ermittlungen zur Wahrheitsfindung erschwert werden würden (Verdunkelungsgefahr). Bei besonders schweren Straftatbeständen (wie z. B. Mord oder Totschlag) darf eine Untersuchungshaft angeordnet werden, ohne dass die oben genannten Haftgründe bestehen (Schwere der Tat).

#### 5.8.1 Die U-Haft-Vermeidung

Untersuchungshaft gegen einen Jugendlichen darf gemäß § 72 JGG nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Hierbei ist die Möglichkeit einer Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 JGG, Vorläufige Anordnungen über die Erziehung) zu prüfen. Damit die Jugendgerichtshilfe

5.7 —  
Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

5.8 —  
Die Festnahme/  
Haftsache

5.8.1 —  
Die U-Haft-Vermeidung



dem Haftrichter (§ 72 a JGG, Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen, § 128 StPO, Vorführung bei vorläufiger Festnahme) entsprechende Vorschläge unterbreiten kann, hat die Polizei die Information über eine Festnahme der Jugendgerichtshilfe umgehend mitzuteilen, wenn der Entschluss, bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls anzuregen, feststeht. Für Niedersachsen wurde ein gemeinsames Grundkonzept zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe erarbeitet (§ 72 JGG i. V. m. § 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform).

### 5.9 Mögliche Maßnahmen der Polizei

Die Maßnahmen können nach Sachverhalt, Art und Intensität der Straftat und Alter der tatverdächtigen Personen verschieden ausfallen:

- Sachverhalt und Art der Beteiligung klären
- Personalien/Identität feststellen
- Festnahme
- Körperliche Untersuchung (z. B. Blutentnahme)
- Gegenüberstellung
- Mitnahme von Tatverdächtigen zur Dienststelle zur weiteren Klärung
- Strafanzeige fertigen
- Zeugenhinweise sichern (Personenbeweise)
- Sachbeweise sichern (Asservate)
- Durchsuchung der mitgeführten Gegenstände, der Wohnung/Kinderzimmer
- Benachrichtigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Sicherstellung/Beschlagnahme von bei der Tat genutzten Gegenständen (z. B. PC/Smartphone) zur Vorbereitung der Einziehung oder/und zur Beweissicherung
- Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde
- Auswertung von Beweismitteln
- Vorladung zur Dienststelle
- Zeugenvernehmung
- Befragung eines Kindes (unter 14 Jahren)
- Beschuldigtenvernehmung (ab 14 Jahren)
- Erzieherisches Gespräch nach der Vernehmung durchführen
- Prognose und Empfehlung über eine informelle Verfahrenserledigung erstellen (Diversionsverfahren)
- Prüfung der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Berichte an das Jugendamt/andere Stellen/Familiengericht
- Abgabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft

Diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend.





## 6 NEBENFOLGEN IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

### 6.1 Kriminalpolizeiliche Aktenhaltung

#### 6.1 Kriminalpolizeiliche Aktenhaltung

Die Polizei kann aus präventivpolizeilichen Gründen, insbesondere zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten und/oder zur Verhütung von Straftaten, Daten in einer Kriminalakte sammeln. Kriminalakten sollen insbesondere bei Ermittlungen die Aufklärung einer Tat unterstützen, die Feststellung bislang unbekannter Tatverdächtiger fördern oder potentielle Opfer künftiger Straftaten schützen. Sie enthalten Auskünfte zur Person sowie über die begangenen Straftaten mit Tatort, Tatzeit, das vermutliche Tatmotiv, die Persönlichkeit und das soziale Umfeldes der oder des Tatverdächtigen.

Eine Kriminalakte wird angelegt, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person als erforderlich angesehen wird. Zudem muss eine Wiederholungsprognose begründet werden, die sich u. a. aus der „Art, Ausführung und Schwere der Tat“ sowie der „Persönlichkeit der tatverdächtigen Person“ und auf die Gefahr der Wiederholung einer vergleichbaren Straftat beziehen muss. Eine Kriminalakte wird ausdrücklich nicht angelegt, wenn von der Polizei die Anwendung des Diversionsverfahrens empfohlen wird.

#### 6.1.1 Polizeiliches Auskunftssystem (POLAS) in Niedersachsen

In Niedersachsen wird das landesweite polizeiliche Auskunftssystem „POLAS“ genannt. Dort werden u. a. die polizeilichen Kriminalakten hinterlegt.

#### 6.1.2 Was ist im POLAS über eine Person gespeichert?

Über eine POLAS-Abfrage kann der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin in Erfahrung bringen, ob über eine Person eine Kriminalakte hinterlegt ist. Diesem POLAS-Eintrag sind grundsätzlich zu entnehmen: Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Wohnort, ausgeübte Tätigkeit, Beschäftigungsort (Schule) und das begangene Delikt.

#### 6.1.3 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)/DNA

Der Kriminalakte ist auch zu entnehmen, ob bereits eine ED-Behandlung der Person erfolgt ist. Dazu gehört die Abnahme von Fingerabdrücken und die Aufnahme von Lichtbildern oder sonstigen Messungen vom Körper (z. B. Größe, Narben, Tätowierungen). Die ED-Behandlung (§ 81 b StPO) dient in den allermeisten Fällen der „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“. Bei Kindern sind diese Maßnahmen ausdrücklich nur zur Gefahrenabwehr möglich (§ 15 NPOG).

### 6.1.1 Polizeiliches Auskunftssystem (POLAS) in Niedersachsen

### 6.1.2 Was ist im POLAS über eine Person gespeichert?

### 6.1.3 Erkennungsdienst- liche Behandlung (ED-Behandlung)/ DNA

### 6.1.4 Entnahme und Speicherung von DNA-Material

#### 6.1.4 Entnahme und Speicherung von DNA-Material

Eine spezielle Ergänzung der ED-Behandlung stellt die Entnahme von molekular-genetischem Material (DNA-Material) dar. DNA-Analysedaten können aus verschiedenen Gründen gesammelt werden, zum Beispiel zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren (§ 81 g StPO, DNA-Identitätsfeststellung). Bei folgenden Straftaten können vorbeugende DNA-Daten erfasst werden:

- Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 100 a StPO),
- Sexualdelikten,
- sonstigen Delikten, wenn sie wiederholt begangen werden.

Hierbei geht es um die Möglichkeit, bei zukünftigen Straftaten einen Täter/ eine Täterin identifizieren zu können.

#### 6.2 Durchsuchung und Sicherstellung / Beschlagnahme

Die Durchsuchung der Person oder der Wohnung (§ 102 StPO, Durchsuchung bei Beschuldigten) zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln ist eine der häufigsten Anschlussmaßnahmen nach einer Tat. Sie führt oftmals dazu, dass bei der Tat genutzte Gegenstände, wie z. B. Smartphone, Kamera, PC und weitere Hardware sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden (§§ 94/98 StPO, Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken/Verfahren bei der Beschlagnahme). Sie dienen bis zum Abschluss des Strafverfahrens der Beweissicherung.

### 6.2 Durchsuchung und Sicherstellung/ Beschlagnahme



### 6.3 Zivilrechtliche Konsequenzen einer Straftat

Neben einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder auch ohne Verurteilung kann das Zivilrecht (auch bei Kindern) zum Tragen kommen.

Eine strafbare Handlung (z. B. Sachbeschädigung durch Farbschmierereien/Graffiti) kann doppelte Auswirkungen haben. Denn neben den Folgen nach dem Jugendstrafrecht haben Opfer/Geschädigte einen Anspruch auf Schadenersatz. Selbst Verletzungen der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder sonstigen Rechts, die keine strafrechtlichen Folgen haben, können schadenersatzpflichtig sein (§ 823 BGB). Kinder und Jugendliche im Alter von 7–18 Jahren haften für den von ihnen verursachten Schaden, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten (§ 828 BGB). Eltern haften nicht „für ihre Kinder“, sondern bei Verletzung der eigenen Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Welches Ausmaß im Einzelfall die elterliche Aufsichtspflicht haben muss, kommt auf das Alter als auch die geistige Reife des verursachenden Kindes an.

Haftungsansprüche können bewirken, dass ein Jugendlicher mit Schulden belastet wird, noch bevor er ins Erwerbsleben eintritt. Zu den eigentlichen Forderungen können auch noch Anwalts- und Gerichtskosten dazukommen.



© LKA Niedersachsen

### 6.4 Das Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister (BZR) wird vom Bundesamt für Justiz geführt. Es ist ein zentrales öffentliches Register, in dem strafrechtliche Verurteilungen festgehalten werden.<sup>14</sup> Handlungen von Kindern werden nicht eingetragen.

#### 6.4.1 Das Erziehungsregister

Das Erziehungsregister ist Teil des Bundeszentralregisters. Straftaten von minderjährigen Tatverdächtigen (ab 14 Jahren) werden in das Erziehungsregister eingetragen. Dieses Register enthält alle nach dem JGG vorwerfbaren Verfahrensabschlüsse unterhalb der Jugendstrafe sowie Entscheidungen der Familien- und Vormundschaftsgerichte zu erzieherischen Maßnahmen oder zum Sorgerecht.<sup>15</sup> Auskunft erhalten nur wenige staatliche Stellen: die Justizbehörden, die Straf- und Familiengerichte, die Staatsanwaltschaft und die Jugendämter. Die Polizei erhält keine Auskünfte.

#### 6.4.2 Das Führungszeugnis

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt. Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten werden hier grundsätzlich nicht aufgeführt. Jugendstrafen von unter zwei Jahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt waren. In das Führungszeugnis werden Eintragungen aus dem Zentralregister, nicht aber Eintragungen aus dem Erziehungsregister, übernommen. Dies bedeutet, dass z. B. Personen, die zur Ableistung von Sozialstunden, Jugendarrest oder auch Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, als „nicht vorbestraft“ bezeichnet werden. Entgegen der umgangssprachlichen Bezeichnung wird ein Führungszeugnis nicht bei der Polizei, sondern bei den Städten und Kommunen beantragt.

<sup>14</sup> Bundeszentralregister, Infoblatt Nr. 45, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Stiftung SPI, 10435 Berlin

<sup>15</sup> Erziehungsregister, Auskunftserteilung aus dem BZR und Führungszeugnis, Infoblatt Nr. 46, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Stiftung SPI, 10435 Berlin

## 7 BESONDERE FÄLLE

— 7  
Besondere Fälle

Einige Ermittlungsvorgänge sind recht einfach und klar gelagert. Sie können zeitnah abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft übergeben werden. Es gibt jedoch – gerade bei jungen Menschen – Sachverhalte, die komplexerer Natur sind.

Jugendstrafverfahren sind häufig umfangreich, weil u. a.

- eine Vielzahl von Verfahrensbeteiligten zu vernehmen sind,
- häufig wechselseitige Tatbegehungen vorliegen,
- es zur Beeinflussung von Zeugen/Zeuginnen kommt oder aufgrund von diffusen Ängsten (z. B. vor den Eltern) keine oder falsche Aussagen gemacht werden,
- aufwendige Beweissicherungen und -auswertungen nötig sind (z. B. Videomaterial aus U-Bahn-Stationen, Auswertung von sichergestellten Smartphones),
- die Einbeziehung anderer Institutionen (wie z. B. das Jugendamt) erfolgen muss,
- Dolmetscher oder Gutachter einbezogen werden müssen,
- Vernehmungstermine nicht mit den Arbeitszeiten der Eltern kollidieren dürfen, insofern sie ihr Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung ihres Kindes wahrnehmen möchten.

### Verfahrensprobleme:

Die Ermittlungen bei der Polizei nehmen bei vielen Verfahrensbeteiligten einige Wochen in Anspruch (erheblicher Umfang der Akte mit vielen Vernehmungsprotokollen mit sich widersprechenden Angaben der einzelnen Beteiligten, Sicherstellungsprotokollen, Personalbögen, Aktenvermerken, Berichten, Lichtbildvorlagen usw.).

Bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft können daher leicht 2 – 3 Monate, bis zur Anklageerhebung schnell sechs Monate bis zu einem Jahr vergehen.

### Sanktionsprobleme:

Der/Die Beschuldigte versucht sich pädagogischen Maßnahmen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Training usw.) zu entziehen. Termine werden nicht eingehalten; es erfolgen vage Krankmeldungen und andere Ausreden, die eine intensive Kommunikation zwischen dem Maßnahmen-träger, der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht notwendig machen, bevor z. B. ein Ungehorsamsarrest rechtswirksam verhängt werden kann. Die inkonsistente und inkonsequente Erziehung im Elternhaus unterstützt oft das Verhalten der Täter/-innen und bedeutet einen zusätzlichen Mehraufwand für die Behörden und Institutionen.

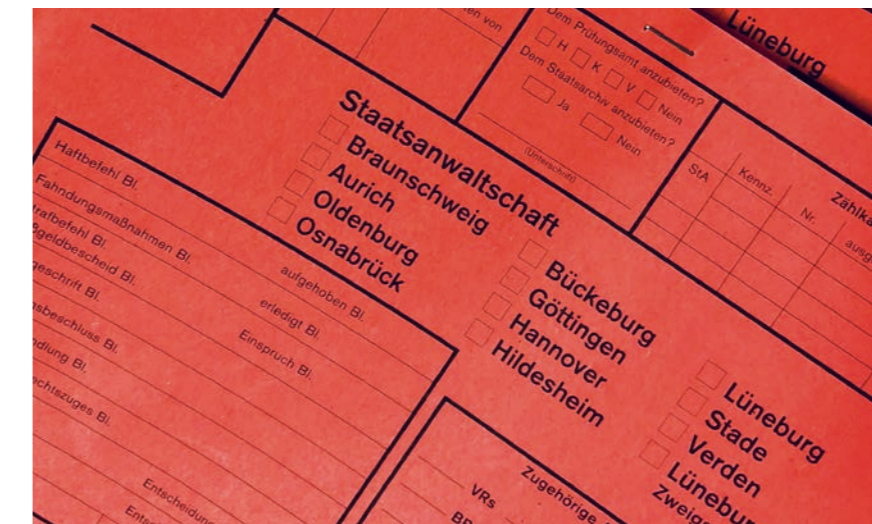
### Mehrfach- und Intensivtäter/-innen:

Die überwiegende Mehrzahl der bei der Polizei auffällig werdenden Kinder und Jugendlichen wird lediglich ein bis zwei Mal auffällig. Der Großteil wiederholter und schwerwiegender Straftaten wird durch eine kleine Personengruppe verübt, die sich in der Regel in komplexen Problemlagen be-

findet. Gerade bei diesen jungen Menschen übersteigen die individuellen Risikofaktoren die sogenannten Schutz- oder Resilienzfaktoren.

So vielfältig wie die Lebenslagen junger Menschen, können auch die Entwicklungsverläufe und Delinquenzentwicklungen sein. Eine Schwierigkeit besteht deshalb insbesondere darin, diejenigen mit Aussicht auf eine Spontanbewährung und klassischer Jugenddelinquenz von den Probanden mit einer sich potenziell verfestigenden kriminellen Karriere zu unterscheiden.

Wenn delinquente Handlungen das jugendtypische, episodenhafte Maß überschreiten und sich problematische Verläufe abzeichnen, ist eine koordinierte Zusammenarbeit aller mit den jungen Tatverdächtigen befassten Institutionen aus Straf- und Hilfesystem oft entscheidend. Es gilt, zügig notwendige Sanktions- aber auch Hilfsmaßnahmen zu veranlassen. Zur Ausgestaltung der konkreten Ziele und Maßnahmen wird auf die Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)<sup>16</sup> verwiesen.



© LKA Niedersachsen

16 Niedersächsische Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“, Gem. RdErl. d. MI, MJ, MK u. MS in der jeweils gültigen Fassung

38

8 ZU GUTER LETZT

Alle im Jugendermittlungsverfahren beteiligten Institutionen haben das gemeinsame Ziel, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Zudem haben Schule und Polizei das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schüler und Schülerinnen beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten zu verhüten. Für diese Zielsetzungen ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Institutionen weiter zu fördern und durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Sollte Ihnen der Ansprechpartner der Polizei für Ihren Zuständigkeitsbereich nicht bekannt sein, suchen Sie gerne den Kontakt zur örtlichen Dienststelle. Bei Fragen zum Ermittlungsverfahren oder zu einem Präventionsvorhaben an Ihrer Schule können Sie sich ebenfalls an die Polizei wenden.

In Niedersachsen sind für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung grundsätzlich die Beamten und Beamtinnen der Jugendkommissariate/Aufgabenfelder Jugend sowie die Beauftragten für Jugendsachen zuständig.

Sollten Sie unsicher sein, wer für Ihr Anliegen zuständig ist, sprechen Sie den Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin an.

Wir hoffen, Ihnen einen hilfreichen Einblick in die polizeiliche Jugendsachbearbeitung in Niedersachsen und deren Zielrichtung ermöglicht zu haben, um die polizeilichen Maßnahmen besser nachvollziehen zu können. Die Polizei dankt es Ihnen sehr, wenn Sie zur Aufklärung einer Straftat beitragen.

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!

— 8  
Zu guter Letzt

9 ERLASSE / VORSCHRIFTEN /  
RICHT- UND LEITLINIEN

Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, Bearbeitung von Jugendsachen (Ausgabe 1995, in Überarbeitung)

Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen RdErl. d. MI im Einvernehmen mit MJ, MK und MS vom 23.12.2022

EU-Richtlinie 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146); Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 in nationales Recht

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft  
Gem. RdErl. des MK, des MI und des MJ vom 27.08.2021

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinie)  
Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI vom 05.10.2020

Leitfaden „Erzieherisches Gespräch“ (mit Hinweisen zum Verfahren § 105 JGG)  
LKA NI vom 01.03.2020

Nds. Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“  
Gem. RdErl. d. MI, MJ, MK u. MS vom 27.11.2020

Richtlinie Jugendamtsberichte der Polizei  
LKA NI vom 01.03.2020

U-Haft-Vermeidung bei straffälligen Jugendlichen  
(§ 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 JGG i. V. m. § 34 SGB VIII)  
Gemeinsames Grundkonzept d. MJ u. d. MS vom 29.12.2006

Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder)  
LKA NI vom 06.08.2021

Richtlinie Jugendschutz - Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter -  
LKA NI vom 01.03.2020

Richtlinie Polizeiliche Prävention in Niedersachsen  
Gem. Richtlinie KoStPV u. LKA NI, Stand März 2011

Konzeption Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche  
LKA NI, Stand April 2014

9 —  
Erlasse/Vorschriften/  
Richt- und Leitlinien

39

Merkblatt „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“

## Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens

Als Beschuldigter<sup>1</sup> einer Straftat sind Sie darüber zu informieren, wie ein Strafverfahren grundsätzlich abläuft. Diese allgemeinen Hinweise sollen Ihnen und Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern<sup>2</sup> einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens geben. Nicht alle Punkte werden auf Ihr Verfahren zutreffen. Sollten Sie oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter weitere Fragen haben oder etwas mitteilen wollen, was für Ihr Verfahren wichtig ist, so wenden Sie sich bitte an Ihren Verteidiger, an die Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Polizeidienststelle. Wenn Sie eine Anklageschrift erhalten haben, können Sie sich mit Fragen zum Verfahren auch an das Jugendgericht<sup>3</sup> wenden. Während des ganzen Verfahrens können Sie auch die Jugendgerichtshilfe (siehe dazu unten 3.) um Rat und Hilfe bitten.

### 1. Wie beginnt ein Ermittlungsverfahren?

Wenn Sie verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, werden Staatsanwaltschaft und Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen Sie einleiten. Waren Sie zur Tatzeit Jugendlicher (d. h. 14 bis einschließlich 17 Jahre alt), findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Ziel des Jugendstrafrechts ist nicht in erster Linie, Sie zu bestrafen, sondern Sie zum Nachdenken über Ihre Tat zu bewegen und vor allem davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Waren Sie zur Tatzeit Heranwachsender (d. h. 18 bis einschließlich 20 Jahre alt), kann unter bestimmten Voraussetzungen, wenn Sie nämlich bei der Tatbegehung in Ihrer persönlichen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstanden oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt, für Sie ebenfalls noch das Jugendstrafrecht gelten.

Für das Jugendstrafverfahren gelten überwiegend dieselben Regeln wie für ein Strafverfahren gegen Erwachsene. Staatsanwaltschaft und Polizei müssen dabei von sich aus alle Umstände ermitteln, die zur Aufklärung der Ihnen vorgeworfenen Straftat dienen können. Das können sowohl belastende als auch entlastende Umstände sein. Bei allen Ermittlungsmaßnahmen gegen Sie muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Das bedeutet, dass nur solche Maßnahmen zulässig sind, die am geringsten in Ihre Rechte eingreifen und dabei die gleichen Erfolgsaussichten wie andere denkbare Maßnahmen haben.

### 2. Welche Rechte haben Sie, wenn Sie beschuldigt werden?

Noch bevor die Staatsanwaltschaft darüber entscheidet, ob Ihr Verfahren vor Gericht kommt, haben Sie Gelegenheit, sich zu dem Tatvorwurf in einer sog. Beschuldigtenvernehmung zu äußern. Spätestens zu Beginn dieser Vernehmung wird Ihnen auch mitgeteilt, was Ihnen vorgeworfen wird.

<sup>1</sup> In diesem Informationsblatt wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

<sup>2</sup> Soweit im Folgenden von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre Erziehungsberechtigten gemeint.

<sup>3</sup> Jugendgerichte sind beim Amtsgericht der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht, beim Landgericht die Jugendkammer. Soweit nachfolgende Ausführungen sich auf Jugendgerichte beziehen, gelten sie bei den seltenen Fällen, in denen in einer Jugendstrafsache Anklage zu einem Erwachsenengericht erhoben wird, generell auch für dieses Gericht.

Sie **können** sich in dieser Vernehmung äußern, **müssen dies aber nicht**. Sie können **beantragen**, dass **Beweise erhoben werden**, die Sie entlasten könnten, wie z. B. die Vernehmung von weiteren Zeugen.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Grundsätzlich müssen Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter** bereits vor der ersten Vernehmung über den Tatvorwurf und auch im Übrigen **im selben Umfang informiert werden** wie Sie. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben außerdem, genauso **wie Sie, ein Recht darauf, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen**.

Alles, was Sie in der Vernehmung sagen, wird in einem schriftlichen, von Ihnen zu unterschreibenden Protokoll festgehalten. Sie sollten sich am Ende der Vernehmung genau durchlesen, ob Ihre Aussage richtig aufgeschrieben wurde. Außerdem ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft oder Polizei Ihre **Vernehmung mit Kamera und Mikrophon** aufnimmt. Wenn Ihre Vernehmung aufgenommen wird, können Sie der Weitergabe der Aufnahme an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen. Die Überlassung der Aufnahme oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen als die zur Akteneinsicht Berechtigten ist nur mit Ihrem Einverständnis zulässig.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Grundsätzlich müssen Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter** bereits vor der ersten Vernehmung über den Tatvorwurf und auch im Übrigen **im selben Umfang informiert werden** wie Sie. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben außerdem, genauso **wie Sie, ein Recht darauf, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen**.

**Ausnahmen** gelten z. B. für den Fall, dass Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter in angemessener Zeit nicht erreicht werden können oder diese im Verdacht stehen, selbst an der Ihnen vorgeworfenen Tat beteiligt gewesen zu sein. Dann muss eine **andere, mindestens 18-jährige Vertrauensperson** informiert werden, die Sie grundsätzlich selbst aussuchen können und die dann auch bei Ihrer Vernehmung und anderen Untersuchungshandlungen mit Ihnen dabei sein darf.

Sie, bzw. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter, können jederzeit **auf eigene Kosten** einen **Verteidiger Ihrer Wahl** beauftragen und sich von ihm unterstützen lassen.

Wenn nach dem Gesetz eine Verteidigung notwendig ist, muss Ihnen in der Regel schon vor der ersten Vernehmung ein **sog. Pflichtverteidiger** – auch ohne Ihren Antrag – selbstständig vom Gericht bestellt werden, sofern Sie oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter nicht bereits einen Wahlverteidiger beauftragt haben. Sie können einen bestimmten Pflichtverteidiger vorschlagen. Ihre Vernehmung muss dann ggf. für eine angemessene Zeit verschoben werden, damit der Verteidiger daran teilnehmen kann. Die **Kosten des Pflichtverteidigers** trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie verurteilt werden, kann es sein, dass Sie am Ende diese Kosten tragen müssen.

Eine Verteidigung kann z. B. notwendig sein, wenn der Tatvorwurf besonders schwer ist oder eine Jugendstrafe zu erwarten ist. Unabhängig hiervon können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen. Über Ihren Antrag muss ein Gericht oder vorläufig zumindest die Staatsanwaltschaft entscheiden, und zwar noch vor Ihrer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung mit Ihnen.

Sie oder ein Rechtsanwalt, den Sie mit Ihrer Verteidigung beauftragt haben oder der Ihnen als Pflichtverteidiger bestellt wurde, dürfen spätestens bei Abschluss der Ermittlungen **Einsicht in die Akten** nehmen, um sich ein Bild von dem Ermittlungsstand machen zu können.

### 3. Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren)

Die **Jugendgerichtshilfe**, das sind beim Jugendamt tätige Sozialarbeiter, wird in der Regel noch vor Ihrer ersten Vernehmung – spätestens unmittelbar danach – von den Vorwürfen und dem Ermittlungsverfahren gegen Sie benachrichtigt. Der Jugendgerichtshelfer wird Sie zu einem Gespräch einladen, um insbesondere mehr über Ihre Lebens- und Familienverhältnisse, Ihren bisherigen Lebensweg und alle übrigen Umstände zu erfahren, die zu Ihrer Person von Bedeutung sind. Sie dürfen sich hier von Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern begleiten lassen. Der Jugendgerichtshelfer berichtet hierüber der Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung auch dem Jugendgericht. Das gilt auch, falls Sie mit ihm über die vorgeworfene Tat sprechen möchten, denn insoweit unterliegt er keiner Schweigepflicht.

Es geht dabei im Besonderen darum, wie am besten auf die Ihnen vorgeworfene Tat reagiert werden sollte. Dabei wird auch geprüft, ob Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder sonstige Maßnahmen, die vielleicht eine Anklage und ein Urteil entbehrlich machen. Deshalb soll der Staatsanwaltschaft grundsätzlich eine erste Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe bereits vor einer Anklageerhebung vorliegen.

Im Übrigen ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Sie während des gesamten Verfahrens zu betreuen, so wie es Ihre Situation und die Umstände des Falles erfordern.

### 4. Entscheidung der Staatsanwaltschaft: Einstellung des Verfahrens oder Anklage?

- Spätestens nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird Ihr Verfahren an die Staatsanwaltschaft übergeben. Dort wird dann das bisherige Ermittlungsergebnis ausgewertet. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass Sie die **Tat nicht begangen** haben oder Ihnen eine Straftat wahrscheinlich nicht nachgewiesen werden kann, so wird das Verfahren **eingestellt** und ist damit in der Regel beendet.
- Selbst wenn Sie nach Meinung der Staatsanwaltschaft **als Täter in Betracht kommen**, muss dieses Verfahren nicht in jedem Fall zu einer Anklage bzw. einer Gerichtsverhandlung führen. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren unter bestimmten Umständen auch einstellen, beispielsweise
  - gegen Ermahnung im Rahmen eines Gespräches bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei, manchmal auch beim Jugendrichter,
  - gegen eine Schadenswiedergutmachung oder einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich,
  - im Hinblick auf ein bei der Jugendgerichtshilfe zu führendes Gespräch oder wenn Sie geeignete Angebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
  - gegen Erbringung von Arbeitsleistungen,
  - wenn eine geeignete erzieherische Maßnahme bereits stattgefunden hat oder eingeleitet ist,
  - außerdem aber auch wegen Geringfügigkeit der vorgeworfenen Tat.
- Anderenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage** zum Jugendgericht. Das Jugendgericht muss dann entscheiden, ob es zu einer Hauptverhandlung kommt.

Eine Anklage wird nur dann erhoben, wenn Ihnen die Straftat nach einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung und rechtlichen Bewertung mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** nachgewiesen werden kann.

## 5. Es wird Anklage gegen Sie erhoben - was passiert dann?

Nach Eingang der Anklage beim Jugendgericht prüft dieses zunächst aus einer unabhängigen Sicht, ob Sie nach dem bisherigen Ermittlungsstand auch zu Recht angeklagt worden sind. Das Jugendgericht wird Ihnen und ggf. auch Ihren Eltern/gesetzlichen Vertreter die **Anklageschrift zustellen** (d. h. förmlich übersenden) und Ihnen eine Frist setzen, innerhalb derer Sie zu dem Anklagevorwurf Stellung nehmen sowie einzelne Beweiserhebungen beantragen können. Ihr Verteidiger oder in der Regel auch Sie selbst, wenn Sie keinen Verteidiger haben, können auch nach Anklageerhebung Einsicht in Ihre Akte verlangen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Anklage und der Hauptverhandlung können Sie beispielsweise:

- wenn nicht schon geschehen, sich möglichst schnell mit Ihrem Jugendgerichtshelfer in Verbindung setzen, um mit ihm alle weiteren Schritte, wie z. B. eine Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung beim Geschädigten oder die Teilnahme an Angeboten der Jugendhilfe, zu besprechen,
- schriftlich bisher nicht genannte Zeugen nennen oder diese Personen eventuell zur Verhandlung mitbringen,
- wenn nicht schon geschehen, einen Verteidiger beauftragen, den Sie aber selbst bezahlen müssen, oder einen Pflichtverteidiger beantragen.

## 6. Wie läuft eine Hauptverhandlung ab?

Für den Fall, dass das Gericht die Anklage zulässt und es zu einer Hauptverhandlung kommt, erhalten Sie in der Regel einige Wochen, spätestens aber eine Woche vor der Hauptverhandlung eine Ladung zum Termin.

Zum Hauptverhandlungstermin dürfen und **müssen** Sie erscheinen!

Wenn Sie unentschuldigt fehlen, kann das Gericht anordnen, dass die **Polizei Sie abholt** und zum Termin vorfährt. Das Gericht kann im Einzelfall aber auch allein deshalb, weil Sie nicht freiwillig gekommen sind, einen **Haftbefehl** erlassen und Sie bis zur Gerichtsverhandlung inhaftieren.

Neben Ihnen nehmen an der Verhandlung außerdem u. a. jedenfalls in der Regel ein oder mehrere Richter, ein Staatsanwalt, ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe und Ihr Verteidiger (falls beauftragt oder beigeordnet) teil.

Wenn Sie **unter 18 Jahre alt** sind: Grundsätzlich dürfen auch Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter an der Gerichtsverhandlung teilnehmen**. Falls diese ausnahmsweise ausgeschlossen werden oder vorübergehend nicht erreicht werden können, wird das Gericht ggf. einer anderen geeigneten, über 18-jährigen Person Ihres Vertrauens die Anwesenheit gestatten.

Die Gerichtsverhandlung findet, wenn Sie **bei der vorgeworfenen Tatbegehung jünger als 18 Jahre alt** waren, im Regelfall **ohne Öffentlichkeit**, d. h. ohne Zuschauer und Presse, statt. Waren Sie oder eine mitangeklagte Person hingegen 18 Jahre oder älter, so findet die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich statt. In diesen Fällen kann das Gericht die Öffentlichkeit in Ihrem Interesse oder im Interesse eines Mitangeklagten ausschließen, was Sie auch ausdrücklich beantragen können.

Die gerichtliche Verhandlung läuft in der Regel wie folgt ab:

- Nachdem Zeugen über ihre Wahrheitspflicht belehrt und vorübergehend aus dem Sitzungssaal geschickt worden sind, stellt Ihnen der Richter einige **Fragen nach Ihren Personalien**, die sie wahrheitsgemäß beantworten müssen (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Danach verliest der Staatsanwalt die Anklage.
- Der Richter klärt Sie anschließend u. a. über Ihr **Recht auf, die Aussage zu verweigern**. Wenn und solange Sie zur Aussage bereit sind, können Sie den Hergang der Ihnen vorgeworfenen Tat aus Ihrer Sicht schildern. Der oder die Richter und die anderen Verfahrensbeteiligten dürfen Fragen an Sie stellen.
- In der **Beweisaufnahme** wird das Jugendgericht ggf. Zeugen vernehmen, Sachverständige anhören, Urkunden verlesen oder Beweismittel in Augenschein nehmen. Auch Sie – und ggf. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter – dürfen Fragen an die Zeugen und Sachverständigen stellen. Sie sollten im Übrigen immer nachfragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben!
- Das Jugendgericht wird sich auch den **Vertreter der Jugendgerichtshilfe** anhören. Dieser berichtet über Ihre bisherige Entwicklung und über Ihre gegenwärtige persönliche Situation. Außerdem nimmt er dazu Stellung, ob Sie strafrechtlich für die Ihnen vorgeworfene Tat verantwortlich sind bzw., sofern Sie bereits 18 Jahre oder älter bei der Tatbegehung waren, ob die für Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen oder bereits die Strafen für Erwachsene anwendbar sind. Außerdem sagt der Jugendgerichtshelfer etwas zu den in Betracht kommenden Maßnahmen für den Fall, dass Sie schuldig gesprochen werden.
- Am **Ende der Beweisaufnahme** verliest der Richter in der Regel noch einen Auszug aus Ihrem Erziehungsregister, um festzustellen, ob es bereits vorher Strafverfahren und gegebenenfalls Verurteilungen gegen Sie gegeben hat. Das Jugendgericht kann das Verfahren auch jetzt noch – ggf. mit Auflagen (s. u. Ziff.7) – einstellen. Ansonsten stellen der Staatsanwalt und Ihr Verteidiger, sofern Sie einen solchen haben, einen Antrag, wie das Jugendgericht im Urteil entscheiden sollte. Sodann haben Sie und Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter die Gelegenheit, etwas zu sagen und selbst einen Antrag zu stellen (das sog. letzte Wort).
- Am Ende der Hauptverhandlung **verkündet der Richter das Urteil** und begründet es. Wenn Sie verurteilt wurden, erklärt er Ihnen zuletzt noch, welche Möglichkeiten Sie und ggf. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

## 7. Welche Entscheidungen können vom Gericht getroffen werden?

- Freispruch

Kommt das Jugendgericht zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat nicht begangen haben oder Ihnen die Tat jedenfalls nicht nachgewiesen werden kann, spricht es Sie im Urteil frei.

- Verfahrenseinstellung

Das Jugendgericht kann das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch noch in der Hauptverhandlung, ggf. mit Auflagen, einstellen. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. Das Strafverfahren kann dann ohne weitere Strafverfolgung oder Gerichtsurteil abgeschlossen werden.

- Verurteilung

Kommt das Jugendgericht hingegen zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat begangen haben, spricht es Sie schuldig und ordnet eine oder mehrere Maßnahmen an, je nach Umständen, bis hin zur Verhängung einer Jugendstrafe in einer Haftanstalt. Sofern Sie bei der Tatbegehung Heranwachsender waren und das Jugendgericht Erwachsenenstrafrecht anwendet, kann je nach Straftatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.

Je nach Ihrer persönlichen Entwicklung und Einstellung zu der Tat kann das Jugendgericht beispielsweise

- eine Verwarnung aussprechen,
- eine Weisung erteilen, Arbeitsstunden abzuleisten,
- auferlegen, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen,
- veranlassen, dass für eine bestimmte Zeit eine Unterstützung durch einen Betreuungshelfer erfolgt oder andere Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollen,
- die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einem Ausgleichsverfahren mit Geschädigten (insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich) anordnen,
- zur Verbüßung von Jugendarrest bis zu vier Wochen verurteilen,
- zu einer Jugendstrafe verurteilen, deren Verbüßung ggf. zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn Sie zu nicht mehr als 2 Jahren verurteilt sind,
- aus dem Gesetz abzuleitende Nebenfolgen, z. B. eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, anordnen oder Tatwerkzeuge oder das aus der Tat Erlangte (die „Beute“) einziehen.

Das Jugendgericht wird Ihnen außerdem erklären, was Sie **unternehmen können, wenn Sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind.**

Sie haben umfassende **Rechte auf Überprüfung** getroffener Maßnahmen und Entscheidungen im gesamten Strafverfahren, wenn Sie meinen, dadurch in Ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dazu gehören auch die besonderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Urteile, die auch Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter zu Ihren Gunsten einlegen können. Die Staatsanwaltschaft kann sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihrem Nachteil Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einlegen.

Wenn gegen eine Verurteilung nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt wird oder kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, werden die darin angeordneten Maßnahmen vollstreckt.

Sie haben noch **Fragen** oder benötigen ein **Hilfsangebot?**

Auch in Ihrer Nähe gibt es Beratungsstellen und Jugendämter. Scheuen Sie sich nicht, die qualifizierten Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Jugendsachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststelle jederzeit mit Rat und Hilfe zur Verfügung.



